



Richtlinie der Studierendenrätekonferenz
Sachsen-Anhalt (SRK) zur Entsendung von
Studierenden in den studentischen
Akkreditierungspool

In der Fassung vom 07. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 AUFGABEN DER SRK ALS ENTSENDEBERECHTIGTE UND POOLTRAGENDE ORGANISATION.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 ENTSENDUNGSPROZESS IN DEN STUDENTISCHEN PROGRAMMAKKREDITIERUNGSPOOL.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 VORSCHLAGSRECHT FÜR DEN SYSTEMAKKREDITIERUNGSPOOL</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 STIMMRECHT DER SRK IM POOLVERNETZUNGSTREFFEN</u>	<u>5</u>
<u>§ 5 INKRAFTTRETEN.....</u>	<u>5</u>

Präambel

Die Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt (SRK) ist nach § 65 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.07.2021 die Konferenz der Studierendenräte Sachsen-Anhalts und gilt daher als Landeszusammenschluss der Studierendenschaften des Landes Sachsen-Anhalt. Als solche gilt sie nach § 2 Abs. 2 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 als entsendeberechtigte Organisation und gemäß § 2 Abs. 1 der genannten Richtlinien als pooltragende Organisation.

Als solche kann sie unter anderem Studierende aus den Mitgliedsstudierendenschaften der SRK in den Programmakkreditierungspool entsenden, für den Systemakkreditierungspool Vorschläge machen sowie ihr Stimmrecht gemäß § 8 Abs. 4 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 auf Poolvernetzungstreffen ausüben.

Diese Richtlinie definiert die Rechte und Aufgaben der SRK sowie die daraus resultierenden Prozesse in Bezug auf den Studentischen Akkreditierungspool.

§ 1 Aufgaben der SRK als entsendeberechtigte und pooltragende Organisation

1. Die SRK darf gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 Studierende in den studentischen Programmakkreditierungspool entsenden. Die Entsendung erfolgt in schriftlicher Form. Das Verfahren der Entsendung wird in dieser Richtlinie unter § 2 näher erläutert.
2. Die SRK darf gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 Vorschläge zur Entsendung von Studierenden in den Systemakkreditierungspool machen. Die Vorschläge sind in Textform zu stellen. Details zum Vorschlagsverfahren werden in § 3 dieser Richtlinie definiert.
3. Die SRK nutzt ihr Stimmrecht gemäß § 8 Abs. 4 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 bei Poolvernetzungstreffen. In diesem werden grundlegende Entscheidungen über die Arbeitsweise des Pools getroffen.

§ 2 Entsendungsprozess in den studentischen Programmakkreditierungspool

- (1) Studierende, die einer Mitgliedsstudierendenschaft der SRK angehören, können einen Antrag auf Entsendung in den studentischen Akkreditierungspool stellen.
- (2) Das Antragsformular, welches auf der Website der SRK zur Verfügung steht oder auf Anfrage zugesandt wird, ist ausgefüllt mit den entsprechenden Anhängen (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, Teilnahmebestätigung eines

Programmakkreditierungsseminars) elektronisch an die Sprecher*innen für Internes zu übermitteln. Diese prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben.

- (3) Die Vollversammlung der SRK entscheidet in ihrer nächsten Sitzung über die Eignung der antragstellenden Person für die Tätigkeit im studentischen Programmakkreditierungswesen. Den Delegierten sind die Antragsunterlagen mindestens 7 Tage vor Beginn der Vollversammlung der SRK durch die Sprecher*innen für Internes zur Verfügung zu stellen. Maßgebliche Kriterien sind:
- a. bestehende Immatrikulation an einer Hochschule oder Universität in Sachsen-Anhalt, deren Studierendenschaft Mitglied der SRK ist,
 - b. Nachweis der Teilnahme an einem Programmakkreditierungsseminar,
 - c. Motivation,
 - d. Kommunikationsfähigkeit,
 - e. Erfahrungen in studentischen Vertretungen, der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre oder vergleichbare Erfahrungen,
 - f. Verpflichtung, den Aufgaben, Rechten und Pflichten eines Poolmitglieds gemäß § 5 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 nachzukommen.
- (4) Auf Wunsch von mindestens zwei Delegierten der SRK oder eines Mitglieds des Sprecher*innenrates kann die antragstellende Person zur weiteren Befragung kontaktiert oder zur Vollversammlung der SRK eingeladen werden.
- (5) Die Vollversammlung der SRK entscheidet über die Entsendung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gemäß der Geschäftsordnung der SRK. Eine geheime Abstimmung ist zulässig. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (6) Die Sprecher*innen für Internes informieren die antragstellende Person schnellstmöglich über die Entscheidung und stellen im Falle einer Entsendung ein entsprechendes Entsendungsdokument aus, welches durch eine*n Sprecher*in für Internes sowie einem weiteren Mitglied des Sprecher*innenrates zu unterzeichnen ist. Der Studentische Akkreditierungspool muss nicht gesondert informiert werden.
- (7) In Ausnahmefällen ist ein*e Sprecher*in für Internes in Abstimmung mit dem Sprecher*innenrat befugt, auch ohne Beschluss der Vollversammlung der SRK über eine Entsendung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist in der nächsten Vollversammlung der SRK zu bestätigen oder zu revidieren. Im Falle einer Revidierung sind die betroffene Person sowie der Studentische Akkreditierungspool unverzüglich zu informieren. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheiden die Sprecher*innen für Internes.

- (8) Die Entsendung erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 grundsätzlich für einen Zeitraum von acht Jahren und kann unter den dort genannten Bedingungen verlängert werden. Unabhängig davon kann die SRK eine Entsendung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung der SRK mit Zweidrittelmehrheit oder durch einstimmigen Beschluss des Sprecher*innenrates. Die betroffene Person sowie der Studentische Akkreditierungspool sind unverzüglich zu informieren.
- (9) Die SRK behält sich das Recht vor, jederzeit die im Rahmen des Bewerbungs- und Entsendungsprozesses übermittelte Daten erneut abzufragen und zu aktualisieren sowie entsandte Studierende zu Sitzungen des Sprecherrates oder der Vollversammlung der SRK einzuladen, um über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen zu berichten.
- (10) Die Sprecher*innen für Internes dokumentieren die bearbeiteten Anträge und führen eine Liste aller aktuell entsandten Studierenden einschließlich ihrer Kontaktdaten. Mindestens einmal jährlich wird gemäß § 10 Abs. 2 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools eine aktualisierte Übersicht der durch die SRK entsandten Poolmitglieder beim Pool eingeholt und die interne Liste entsprechend aktualisiert.

§ 3 Vorschlagsrecht für den Systemakkreditierungspool

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 hat die SRK das Recht, dem Poolvernetzungstreffen Vorschläge zur Entsendung in den Systemakkreditierungspool zu unterbreiten.
- (2) Studierende, die bereits durch die SRK in den Programmakkreditierungspool entsandt wurden, können einen formlosen Antrag auf Vorschlagstellung bei den Sprechern*innen für Internes einreichen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und soll ein Motivationsschreiben sowie Nachweise über die folgenden Kriterien enthalten:
 - a) bestehende Entsendung für die Programmakkreditierung,
 - b) Erfahrungen im Akkreditierungswesen,
 - c) Erfahrungen als studentische Vertretung in der Hochschulselbstverwaltung,
 - d) Erfahrungen in der Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium.
- (3) Die Vollversammlung der SRK entscheidet analog § 2 Abs. 5 über den Vorschlag. In Ausnahmefällen kann eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 7 getroffen werden. Die Sprecher*innen für Internes informieren die antragstellende Person über die

Entscheidung und stellen im Falle einer Zustimmung ein entsprechendes Vorschlagsdokument aus. Der Studentische Akkreditierungspool ist darüber zu informieren. Die vorgeschlagene Person sowie Delegierte der SRK sollen am entsprechenden Poolvernetzungstreffen teilnehmen.

(4) § 2 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend. Nach erfolgter Entsendung durch das Poolvernetzungstreffen gilt § 2 Abs. 10 entsprechend.

§ 4 Stimmrecht der SRK im Poolvernetzungstreffen

(1) Gemäß § 8 Abs. 4 der Richtlinien des Studentischen Akkreditierungspools vom 13.07.2025 hat die SRK ein Stimmrecht im Poolvernetzungstreffen, welches das oberste beschlussfassende Organ des Pools darstellt. Dieses trifft insbesondere Entscheidungen über:

- a) die Arbeitsweise des Pools und dessen Richtlinien,
- b) die Wahl des KASAP,
- c) die Nominierung studentischer Mitglieder für Gremien sowie
- d) Entsendungen in den Systemakkreditierungspool.

(2) Die Vollversammlung der SRK beschließt vor jedem Poolvernetzungstreffen die zu entsendenden Vertreter*innen. Diese müssen an einer Hochschule oder Universität in Sachsen-Anhalt immatrikuliert sein, deren Studierendenschaft Mitglied in der SRK ist, müssen jedoch keine Delegierten sein. Die Vertreter*innen handeln eigenständig, müssen ihre Stimme jedoch einheitlich abgeben.

(3) Die Vollversammlung der SRK oder der Sprecher*innenrat kann den Vertretern im Vorfeld Positionierungen oder Weisungen mitgeben, die zu berücksichtigen sind.

(4) Ist eine Beschlussfassung durch die Vollversammlung der SRK nicht möglich, kann der Sprecher*innenrat Vertreter*innen bestimmen.

(5) Die Vertreter*innen berichten der Vollversammlung der SRK über die Ergebnisse des Poolvernetzungstreffens.

(6) Vertreter*innen werden grundsätzlich für ein Poolvernetzungstreffen gewählt, können jedoch auch für mehrere Treffen oder über einen festgelegten Zeitraum bestimmt werden. Auf Anfrage stellt ein*e Sprecher*in für Internes eine Bestätigung über die Vertretungsberechtigung aus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihres Beschlusses durch die Vollversammlung der SRK in Kraft. Sie kann durch Beschluss der Vollversammlung der SRK geändert oder aufgehoben werden.

Diese Richtlinie wurde am XX.XX.2026 von der Vollversammlung der SRK beschlossen, bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

1. Sprecher*in für Internes

1. Sprecher*in für Öffentliches

2. Sprecher*in für Internes

2. Sprecher*in für Öffentliches